Vernehmlassungsversion

Landsgemeindebeschluss über die Revision der Gerichtsorganisation

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **101.000** | 173.000 | 270.000 | 312.000
Aufgehoben: –

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.

gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872

beschliesst:

Aus technischen Gründen können die allfälligen Änderungen an der neuen Kantonsverfassung hier nicht dargestellt werden. Hierfür ist die Synopse zu konsultieren

I.

Änderung Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I. Rh. vom 24. November 1872:

Art. 33 Abs. 7 (geändert)

[7] Die Bezirke können für die Wahl der Bezirksräte und der Mitglieder des Bezirksgerichts eine höchstens vierjährige Amtsdauer beschliessen.

Art. 38 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

[1] Der Kanton bildet einen Gerichtskreis.

[2] Die richterlichen Behörden organisieren und verwalten sich im Rahmen der Gesetzgebung selbst.

Art. 39 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben)

[2] Dem Bezirksgericht gehören neben dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten die von den Bezirksgemeinden gewählten Richter an. Für den Einsatz von Zwangsmassnahmenrichtern kann der Grosse Rat eine interkantonale Vereinbarung abschliessen.

[3] *Aufgehoben.*

Art. 40 Abs. 3 (aufgehoben)

[3] *Aufgehoben.*

Art. 45 Abs. 1 (aufgehoben)

[1] *Aufgehoben.*

II.

1.
Änderung Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 25. April 2010:

Art. 3 Abs. 1 (aufgehoben), **Abs. 1bis** (neu)

[1] *Aufgehoben.*

[1bis] Der Kanton bildet einen Gerichtskreis.

Art. 3bis (neu)

Richter[1)]

[1] Hauptamtliche Richter üben ihre Tätigkeit mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 75 Prozent aus.

[2] Teilamtliche Richter üben ihre Tätigkeit mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 40 Prozent aus.

[3] Nebenamtliche Richter und Ersatzrichter üben ihre Tätigkeit ohne feste Anstellung aus.

[1)] Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

[4] Der Grosse Rat regelt das Nähere zur Anstellung der haupt- und teilamtlichen Richter durch Verordnung.

Titel nach Titel B. (geändert)

B.I. Gerichte und Schlichtungsbehörden

Titel nach Titel B.I. (geändert)

B.I.1. Schlichtungsbehörden

Art. 4 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

[1] Im Kanton amten ein Vermittler und ein Stellvertreter, sofern keine Schlichtungsstelle mit paritätischer Vertretung zuständig ist.

[2] Der Vermittler erfüllt die ihm in Art. 197 ff. ZPO zugewiesenen Aufgaben.

Art. 4bis (neu)

Verhinderung

[1] Bei Ausstand oder Verhinderung des Vermittlers und des Stellvertreters ernennt der Bezirksgerichtspräsident eine ausserordentliche Stellvertretung.

Titel nach Art. 4bis

B.I.2. ***(aufgehoben)***

Art. 5 Abs. 1 (geändert), **Abs. 4** (aufgehoben)

[1] Für den Kanton besteht eine Schlichtungsstelle für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtverhältnisse von Wohn- und Geschäftsräumen, bestehend aus dem Präsidenten und einem Vertreter der Mieter und der Vermieter sowie dem Sekretär. Die Ratskanzlei stellt das Sekretariat sicher.

[4] *Aufgehoben.*

Art. 5bis (neu)

Aufgaben

[1] Die paritätischen Schlichtungsstellen erfüllen die ihnen vom Bundesrecht zugewiesenen Aufgaben.

[2] Sie sind auch Rechtsberatungsstellen.

Art. 5ter (neu)

Tagungsort

[1] Tagungsort der Schlichtungsbehörden ist Appenzell. Sofern es die Umstände erfordern, kann die Schlichtungsbehörde an einem anderen Ort im Kanton tagen.

Titel nach Art. 6 (neu)

B.I.2bis. Gerichte

Art. 7 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben), **Abs. 4** (geändert)

[1] Das Bezirksgericht besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und fünf Mitgliedern als nebenamtliche Richter.

[2] Das Bezirksgericht konstituiert sich zu Beginn der Amtsperiode mit Ausnahme des Präsidiums selbst, insbesondere wählt es den Zwangsmassnahmenrichter.

[3] *Aufgehoben.*

[4] Der Vermittler und die Mitglieder der Schlichtungsstellen sind Ersatzrichter, sofern eine ordentliche Besetzung nicht mit den übrigen Bezirksrichtern möglich ist.

Art. 8 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1bis** (neu), **Abs. 3** (aufgehoben)

[1] Das Bezirksgericht spricht Recht in der Besetzung von drei Mitgliedern. Kommt in Straffällen eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren in Betracht, spricht es Recht in der Besetzung von fünf Mitgliedern.

[1bis] Vorbehalten bleibt die Rechtsprechung durch Einzelrichter.

[3] *Aufgehoben.*

Art. 8bis (neu)

c. ausserordentliche Ersatzrichter

[1] Ist beim Bezirksgericht ein ordnungsgemässer Betrieb wegen Ausstands oder längerer Verhinderung nicht gewährleistet, kann das Kantonsgerichtspräsidium für maximal ein Jahr ausserordentliche Ersatzrichter ernennen.

Titel nach Art. 9

B.I.3. ***(aufgehoben)***

Titel nach Art. 11 (neu)

B.I.^{bis} Wahlen

Art. 11bis (neu)

Wahlbehörde

[1] Der Grosse Rat wählt:

a) den Vermittler und dessen Stellvertreter;
b) den Bezirksgerichtspräsidenten und den Bezirksgerichtsvizepräsidenten.

[2] Das Kantonsgericht wählt die Präsidenten und die Mitglieder der paritätischen Schlichtungsstellen.

[3] Jeder Bezirk wählt ein Mitglied des Bezirksgerichts.

Art. 11ter (neu)

Wählbarkeit und Wohnsitzpflicht

[1] Im Zeitpunkt des Amtsantrittes und während der Amtsdauer besteht Wohnsitzpflicht im Kanton Appenzell I.Rh.

Art. 11^{quater} (neu)

Amtsdauer

[1] Die Amtsdauer beträgt vier Jahre für:

a) den Bezirksgerichtspräsidenten und den Bezirksgerichtsvizepräsidenten;
b) den Vermittler und dessen Stellvertreter;
c) die Präsidenten und die Mitglieder der paritätischen Schlichtungsstellen.

[2] Im Übrigen beträgt die Amtsdauer ein Jahr.

Art. 11quinquies (neu)

Unvereinbarkeit

[1] Richter und Mitglieder von Schlichtungsbehörden dürfen als Parteivertretung nicht vor derjenigen richterlichen Behörde tätig sein, der sie angehören.

[2] Der Grosse Rat kann für haupt- und teilamtliche Richter weitere Unvereinbarkeiten festlegen.

Art. 13 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 3bis** (neu), **Abs. 5** (geändert)

Anstellung des Gerichtspersonals (Überschrift geändert)

[1] Der Kantonsgerichtspräsident und der Kantonsgerichtsvizepräsident stellen die Kantonsgerichtsschreiber an.

[2] Der Bezirksgerichtspräsident und der Bezirksgerichtsvizepräsident stellen die Bezirksgerichtsschreiber und Praktikanten an.

[3] Der Kantonsgerichtspräsident und der Bezirksgerichtspräsident stellen das übrige Kanzleipersonal an.

[3bis] Für die Festlegung der Löhne ist die Stellungnahme des Personalamts einzuholen.

[5] Die Personalverordnung findet sinngemäss Anwendung. Die Gerichtspräsidenten nehmen in ihrem Bereich die in den Personalerlassen des Kantons den Departementsvorstehern zugeschiedenen personalrechtlichen Pflichten und Rechte wahr.

Art. 16 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben)

[2] Tagungsort der Gerichte ist Appenzell. Sofern es die Umstände erfordern, kann das Gericht an einem anderen Ort im Kanton tagen.

[3] *Aufgehoben.*

Art. 18 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1bis** (neu), **Abs. 1ter** (neu), **Abs. 1quater** (neu), **Abs. 2** (geändert)

[1] Über die Herausgabe von Gerichtsakten oder die Erteilung von Auskünften über Gerichtsverfahren in hängigen und von abgeschlossenen Verfahren entscheidet:

Aufzählung unverändert.

[1bis] Dritten steht in der Regel kein Recht auf Einsicht in Schlichtungs- und Gerichtsakten zu. Im Einzelfall kann Akteneinsicht gewährt werden, wenn dafür ein wissenschaftliches oder ein anderes schützenswertes Interesse geltend gemacht und der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

[1ter] Gegen einen Entscheid nach Absatz 1 kann Beschwerde beim Kantonsgericht geführt werden. Gegen Entscheide des Kantonsgerichtspräsidenten kann bei einer nicht mit der Sache befassten Abteilung des Kantonsgerichts Beschwerde erhoben werden. Für das Verfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsgesetzes.

[1quater] Nach Ablauf der Schutzfrist von 30 Jahren oder, wenn besonders schützenswerte Personendaten betroffen sind, von 90 Jahren entscheidet das Landesarchiv über das Gesuch gemäss den entsprechenden Vorschriften.

[2] Der Kantonsgerichtspräsident kann Einzelheiten durch Reglement regeln.

Titel nach Art. 19 (geändert)

B.IV. Aufsicht und Justizverwaltung

Art. 21 Abs. 3

[3] Jährlich erstatten über ihre Amtstätigkeit mit Statistiken Bericht:

a) (geändert) das Bezirksgericht dem Kantonsgerichtspräsidenten;
b) (geändert) der Vermittler und die Schlichtungsstellen dem Bezirksgerichtspräsidenten.

Art. 22[bis] (neu)

Budget

[1] Auf Antrag der Gerichte unterbreitet die Standeskommission dem Grossen Rat im Rahmen des Budgets die erforderlichen Kredite für die Gerichte.

[2] Das Kantonsgerichtspräsidium hat das Recht, an den Sitzungen der Staatswirtschaftlichen Kommission des Grossen Rats sowie an den Sitzungen des Grossen Rates zum Budget teilzunehmen. Es hat beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 22ter (neu)

Stellenplan

[1] Die Gerichtspräsidenten erlassen einen Stellenplan.

[2] Der Stellenplan wird jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst.

Art. 23 Abs. 2 (geändert)

[2] Der Kanton erhält die von den Gerichten und Schlichtungsbehörden gesprochenen Gebühren und Ordnungsbussen.

Art. 24 Abs. 1 (aufgehoben), **Abs. 2** (geändert)

[1] *Aufgehoben.*

[2] Der jeweilige Bezirk stellt unentgeltlich angemessene Räume zur Verfügung für:

a) *Aufgehoben.*

b) (geändert) Verhandlungen und Einvernahmen der Gerichte und Schlichtungsbehörden, wenn diese nicht am ordentlichen Tagungsort tagen;

Art. 38bis (neu)

Medien

[1] Die Gerichte können den Medien besondere Plätze zuweisen.

[2] Der Gerichtspräsident kann Gerichtsberichterstattern Akteneinsicht gewähren.

[3] Er kann sie zu nichtöffentlichen Verhandlungen zulassen, wenn öffentliche und schutzwürdige private Interessen nicht beeinträchtigt werden.

[4] Der Kantonsgerichtspräsident erlässt ein Reglement über die Gerichtsberichterstattung mit Ausführungsbestimmungen.

Art. 39 Abs. 2 (geändert)

[2] Die Gerichte veröffentlichen Entscheide von grundsätzlicher Bedeutung im Geschäftsbericht der Gerichte.

Art. 39bis (neu)

Mitteilungen an andere Behörden

[1] Die Gerichte können Behörden von Bund, Kantonen, Bezirken oder Gemeinden über Zivil- und Strafverfahren informieren, soweit diese zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe auf die Information angewiesen sind und das Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der betroffenen Person überwiegt. Unter denselben Voraussetzungen können sie diesen Behörden rechtskräftige Entscheide zustellen.

[2] Ergibt ein Strafverfahren, dass andere als strafrechtliche Massnahmen notwendig sind, ist den zuständigen Behörden Mitteilung zu machen.

Art. 39ter (neu)

Nachzahlung

[1] Ist einer Person die unentgeltliche Rechtspflege oder die amtliche Verteidigung bewilligt worden, ist sie sowie ihre gesetzliche Vertretung im Nachzahlungsverfahren zur Mitwirkung verpflichtet.

[2] Über die Nachzahlung entscheidet die Verfahrensleitung des Gerichts, das in der Sache erstinstanzlich entschieden hat.

2.
Änderung Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 25. April 2010:

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

[1] Schlichtungsbehörde im Sinne von Art. 197 ZPO ist der Vermittler[2)].

Art. 6

c) Kollegialgericht (Überschrift geändert)

3.
Änderung Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 26. April 2009:

[2)] Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 9

c) Kollegialgericht (Überschrift geändert)

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Grosse Rat bestimmt das Inkrafttreten dieses Erlasses.